

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1977

Geschäftszahl

0183/76

Rechtssatz

Die Verwaltungsbehörde hat unabhängig von der gerichtlichen Wertung der Straftat zu entscheiden, ob das Tatbestandsmerkmal "unter besonders gefährliche Verhältnisse" (im Sinne des § 66 Abs 2 lit f KFG 1967) angenommen werden darf. (daher ist die Prüfung nicht als Vor- sondern als Hauptfrage zu beurteilen)